

# **Referentenentwurf**

## **des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft**

### **Zehntes Gesetz zur Änderung des Weinggesetzes**

#### **A. Problem und Ziel**

Deutscher Wein verliert im internationalen Vergleich seit Jahren kontinuierlich Marktanteile. Auch der tendenziell rückläufige Verbrauch im Inland führt zu sinkenden Erlösen. Um die wirtschaftliche Perspektive der Erzeuger im Wettbewerb und bei abnehmenden mengenmäßigen Absätzen zu stärken, sollen in Verbindung mit Maßnahmen zur Marktstabilisierung Möglichkeiten zur Absatzsteigerung und Wertschöpfung geschaffen und ausgebaut werden. Hierzu erfolgen Anpassungen sowohl im Weinggesetz, als auch in der Weinverordnung. Die Anpassungen im Weinggesetz und der Weinverordnung stehen in engem Zusammenhang und sollen als Gesamtpaket bei der Verwirklichung der oben genannten Ziele helfen.

Neben diesen ökonomischen Aspekten besteht darüber hinaus ein Anpassungsbedarf einzelner nationaler Bestimmungen an unions- und verfassungsrechtliche Vorgaben.

#### **B. Lösung**

Erlass des vorliegenden Gesetzes.

#### **C. Alternativen**

Beschränkung auf die unionsrechtlich gebotenen Änderungen.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen weder für den Bund noch für die Länder.

#### **E. Erfüllungsaufwand**

##### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

##### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Wirtschaft entsteht durch die vorgesehenen Änderungen kein wesentlicher Erfüllungsaufwand.

##### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Bund, Ländern und Gemeinden entsteht durch das Gesetz kein wesentlicher Erfüllungsaufwand.

## **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

## Zehntes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Weingesetzes

Das Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 3c wird wie folgt gefasst:

„§ 3c (weggefallen)“.

b) Die Angabe zu § 7f wird wie folgt gefasst:

„§ 7f Anpflanzung zu Forschungs- und Versuchszwecken“.

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

#### „§ 1a

##### Geltungsbestimmung

(1) Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund von Ermächtigungen dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen für Weine, die mit der Angabe „Qualitätswein“ bezeichnet werden, gelten vorbehaltlich abweichender Vorschriften auch für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung ohne diese Bezeichnung.

(2) Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund von Ermächtigungen dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen für Weine, die mit der Angabe „Landwein“ bezeichnet werden, gelten vorbehaltlich abweichender Vorschriften auch für Weine mit geschützter geografischer Angabe ohne diese Bezeichnung.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 24 wird die Angabe „Wein aus einem in § 3 Absatz 1 genannten abgegrenzten geografischen Gebiet“ durch die Angabe „Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung“ ersetzt.

- b) In Nummer 25 wird die Angabe „Wein aus einem in Rechtsverordnungen nach § 3 Absatz 1 festgelegten abgegrenzten geografischen Gebiet“ durch die Angabe „Wein mit geschützter geografischer Angabe“ ersetzt.
  - c) In Nummer 27 wird die Angabe „Wein aus einem in § 3 Absatz 1 genannten abgegrenzten geografischen Gebiet“ durch die Angabe „Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung“ ersetzt.
  - d) In den Nummern 28, 29 und 30 wird die Angabe „aus einem in § 3 Absatz 1 genannten abgegrenzten geografischen Gebiet“ gestrichen.
  - e) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 31 bis 36 angefügt:
    - „31. Ursprungsbezeichnung: Ursprungsbezeichnung im Sinne des Artikels 93 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. 347 vom 20.12.2013, S. 671) die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/2393 (ABl. L 350 vom 29.12.2017, S. 15) geändert worden ist.
    - 32. Geografische Angabe: Geografische Angabe im Sinne des Artikels 93 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.
    - 33. Geschützte Ursprungsbezeichnung: Ursprungsbezeichnung, die nach den Bestimmungen des Abschnitts 2 Unterabschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in der Europäischen Union geschützt worden ist.
    - 34. Geschützte geografische Angabe: Geografische Angabe, die nach den Bestimmungen des Abschnitts 2 Unterabschnitts 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in der Europäischen Union geschützt worden ist.
    - 35. Klassifizierbare Keltertraubensorte: Ist eine Keltertraubensorte, die die Voraussetzungen des Artikels 81 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erfüllt, jedoch noch nicht erfolgreich das Verfahren zum Zwecke der Klassifizierung durchlaufen hat.
    - 36. Nicht klassifizierbare Keltertraubensorte: Ist eine Keltertraubensorte, die die Voraussetzungen des Artikels 81 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a und oder b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 nicht erfüllt.“
4. § 3b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Stützungsprogramm im Sinne des Teils II Titel I Kapitel II Abschnitt 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 wird vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft nach Anhörung der Länder erstellt. Es umfasst selbstständige Einzelmaßnahmen des Bundes und der Länder nach Maßgabe der folgenden Absätze.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unterstützt Maßnahmen zur Absatzförderung in Mitgliedstaaten nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a und in Drittländern nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr.

1308/2013, soweit sich die Maßnahmen ausschließlich auf eine einheitliche Absatzförderung der Erzeugnisse aus den deutschen Anbaugebieten beziehen. Aus den gemäß Artikel 44 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang VI der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Deutschland zur Verfügung stehenden Finanzmitteln stehen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung jährlich 2 Million Euro zur Verfügung. Ist absehbar, dass diese Mittel nicht vollumfänglich ausgeschöpft werden, kann der Restbetrag den Ländern zugewiesen werden. Die Aufteilung dieses Restbetrags nimmt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Benehmen mit den Ländern vor. Die Sätze 1 und 2 sind ein Gesetz im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Marktorganisationsgesetzes.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die gemäß Artikel 44 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang VI der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Deutschland zur Verfügung stehenden Finanzmittel stehen abzüglich der Mittel gemäß Absatz 2 Satz 2 den Ländern zur Verfügung. Sie werden den Ländern nach einem vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und den Ländern gemeinsam festgelegten Verteilungsschlüssel zugewiesen. Die Länder können entscheiden, dass sie einen Teil der ihnen zugewiesenen Finanzmittel nicht abrufen. Die nicht abgerufenen Finanzmittel können für Maßnahmen gemäß Absatz 2 Satz 1 und für Maßnahmen anderer Länder verwendet werden. Die Länder teilen dem Bundesministerium bis zum 15. Oktober eines Jahres mit, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sie auf ihnen zugewiesene Mittel verzichten oder ob und gegebenenfalls in welcher Höhe über die ihnen zugewiesenen Mittel hinaus Mehrbedarf besteht.“

d) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie entscheidet dabei nach den in Artikel 6 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1149 der Kommission vom 15. April 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 555/2008 der Kommission (Abl. L 190 vom 15.7.2016, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Grundsätzen.“

5. § 3c wird aufgehoben.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Herstellung von inländischem Wein und anderen Erzeugnissen aus inländischen Weintrauben dürfen für andere Zwecke als zur Destillation nur solche Weintrauben verwendet werden, die auf Rebflächen im Inland erzeugt wurden, welche zulässigerweise mit Reben bepflanzt sind.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

7. In § 7 Absatz 1 wird die Angabe „2016, 2017, 2018, 2019 und 2020“ durch die Angabe „2016 bis 2023“ ersetzt.

8. § 7e wird wie folgt gefasst:

„§ 7e

Vom Genehmigungssystem ausgenommen Flächen

(1) Vor der Bepflanzung mit nicht klassifizierten Keltertraubensorten ist die dafür vorgesehene Fläche der zuständigen Landesbehörde anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt durch die Übermittlung der in Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebplantagen, der Weinbaukartei, der Begleitdokumente und der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen, Mitteilungen und Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die diesbezüglichen Kontrollen und Sanktionen sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 555/2008, (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission (ABl. L 58 vom 28.2.2018, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannten Mitteilung über die Anpflanzung oder Wiederbepflanzung von Flächen, die zu Versuchszwecken oder zur Anlegung eines Bestands für die Erzeugung von Edelreibern bestimmt sind. Die zuständigen obersten Landesbehörden unterrichten die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung über den Umfang der mitgeteilten Fläche.

(2) Die Vermarktung von Trauben und von aus ihnen gewonnenen Weinbauerzeugnissen gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2018/273 kann, soweit es sich um klassifizierte oder klassifizierbare Keltertraubensorten handelt, auf Antrag von der zuständigen Landesbehörde genehmigt werden, sofern kein Marktstörungsrisiko besteht. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen und das Verfahren für die Genehmigung der Vermarktung nach Satz 1 festlegen.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Pflanzungen gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2018/273 der zuständigen Landesbehörde mitgeteilt werden.“

9. Nach § 7e wird folgender § 7f eingefügt:

„§ 7f

Anpflanzung zu Forschungs- und Versuchszwecken

(1) Die Anpflanzung von Keltertraubensorten zum Zwecke der Klassifizierung gilt als Versuchsanbau gemäß Artikel 62 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, die Voraussetzungen und das Verfahren

1. für einen Versuchsanbau im Sinne von Artikel 62 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013,
2. für die Anpflanzung, Wiederanpflanzung oder Veredelung von nicht klassifizierten Keltertraubensorten zu wissenschaftlichen Forschungs- und Versuchszwecken nach Artikel 81 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

festzulegen, wenn es dies für erforderlich hält.“

10. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Klassifizierung von Rebsorten

(1) Zur Herstellung von Wein zugelassen sind alle in der amtlichen Sortenliste gemäß § 47 des Saatgutverkehrsgesetzes aufgeführten Keltertraubensorten, wenn sie den Anforderungen des Artikel 81 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 entsprechen.

(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung festlegen, dass bestimmte nicht in Deutschland saatgutrechtlich zugelassene Keltertraubensorten für die Herstellung von Wein zugelassen sind, sofern sie den Anforderungen des Artikel 81 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 entsprechen. Die Landesregierungen führen eine Liste, in welcher diese Sorten aufgeführt werden.

(3) Soweit in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union oder in auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und das Verfahren für die Festlegung der Rebsorten nach Absatz 2 zu regeln.

(4) Aus den in den Absätzen 1 und 2 genannten Listen ergeben sich die in Deutschland klassifizierten Keltertraubensorten im Sinne des Artikels 81 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.“

11. In § 16a Satz 1 werden die Wörter „Die in diesem Abschnitt“ durch die Wörter „Die in § 23 Absatz 1 und 2 sowie in diesem Abschnitt“ ersetzt.

12. In § 17 wird Absatz 4 gestrichen.

13. § 22c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Komma durch einen Schlusspunkt ersetzt.

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Für das in Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannte Einspruchsverfahren, das in Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannte Verfahren zur Änderung der Produktspezifikation und das in Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 2019/33 der Kommission vom 17. Oktober 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikationen, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung (ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung genannte Verfahren zur vorübergehenden Änderung einer Produktspezifikation ist die Bundesanstalt zuständig. Für die Durchführung der Verfahren nach Satz 1 gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend, wobei sich die in Absatz 2 Satz 2 und in Absatz 3 genannten Fristen

im Falle des in Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 2019/33 genannten Verfahrens auf jeweils 2 Wochen verkürzen.“

14. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Angabe kleinerer und größerer geografischer Einheiten“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Erzeugnisse, die den Namen einer geschützten Ursprungsbezeichnung tragen, dürfen zusätzlich zu dem Namen der geschützten Ursprungsbezeichnung die Namen geografischer Einheiten, die kleiner sind als das Gebiet, das der Ursprungsbezeichnung zugrunde liegt, nur angegeben werden, wenn es sich um Namen handelt von

1. Lagen und Bereichen, die in die Weinbergrolle eingetragen sind,
2. kleinere geografische Einheiten, die in der Liegenschaftskarte abgegrenzt sind, soweit diese Namen in einem in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 geregelten Verfahren in die Weinbergrolle eingetragen sind,
3. von Gemeinden und Ortsteilen.

Für Erzeugnisse, die den Namen einer geschützten geografischen Angabe tragen, darf zusätzlich zu dem Namen der geschützten geografischen Angabe der Name einer geografischen Einheit, die kleiner ist als das Gebiet, das der geografischen Angabe zugrunde liegt, nicht angegeben werden.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Erzeugnisse, die den Namen einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe tragen, dürfen zusätzlich zu dem Namen der geschützten Ursprungsbezeichnung oder geschützten geografischen Angabe die Namen geografischer Einheiten, die größer sind als das Gebiet, das der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe zugrunde liegt, nur angegeben werden, wenn es sich um Namen von größeren geografischen Einheiten handelt, die in den jeweiligen Produktspezifikationen festgelegt sind.“

15. § 50 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 12 Abs. 3 Nr. 5 oder Abs. 5,“ wird gestrichen.

bb) Die Angabe „§ 16 Abs. 3, 4 oder 5“ wird durch die Wörter „§ 16 Absatz 3 oder 4 Satz 1“ ersetzt.

cc) Die Wörter „§ 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit“ wird durch die Angabe „§ 26 Absatz 3“ ersetzt.

dd) Nach der Angabe „§ 33 Abs. 1, 1a Satz 1 oder Abs. 1b“ wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.



ee) Die Wörter „oder § 44 Abs. 1 oder 2 Satz 2“ werden gestrichen.

b) Die Nummern 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„6. einer Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 3 Nummer 5 oder Absatz 5 oder § 44 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

7. entgegen § 23 Absatz 1 Satz 2 eine Angabe macht.“

c) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in Nummer 4 genannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach § 51 Nummer 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

16. In § 57 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „8 Abs. 1 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Mit dem Vorhaben sollen im Wesentlichen zwei Aspekte aufgegriffen werden. Einerseits werden verfassungs- bzw. unionsrechtlich notwendige Anpassungen an eine veränderte Rechtslage vorgenommen. Andererseits soll der Wunsch nach einer stärkeren Orientierung des nationalen Weinrechts hinsichtlich der Angabe kleinerer geografischer Einheiten bei geschützten Herkunftsbezeichnungen nach dem Grundsatz „je kleiner die geografische Herkunft, umso höher die Qualität“, welcher im Wesentlichen in der Weinverordnung umgesetzt wird, durch einige im Weingesetz vorgesehene Maßnahmen zur Marktstabilisierung und Absatzförderung flankiert werden.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Vor dem Hintergrund ein drohendes Überangebot von Weinerzeugnissen im Verhältnis zu den Marktaussichten dieser Erzeugnisse zu verhindern, soll die Ausweitung der Rebplantagen auch für 2021 bis 2023 begrenzt werden.

Im Rahmen des nationalen Stützungsprogramms werden die Absatzförderung gestärkt und Regelungen flexibilisiert, um eine bessere Mittelausnutzung zu erreichen.

Die gemäß Artikel 81 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vorgeschriebene Klassifizierung von Rebsorten soll vereinheitlicht und vereinfacht werden.

Die Bestimmungen zu den vom Genehmigungssystem ausgenommenen Flächen, zum Versuchsanbau, zur Angabe und Definition bestimmter traditioneller Begriffe nach Artikel 112 Buchstabe a der GMO sowie zum Antrag auf Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe sind den unionsrechtlichen Regelungen anzupassen.

Für die mit Artikel 18 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/33 eingeführte Möglichkeit einer vorübergehenden Änderung einer Produktspezifikation soll das nationale Antragsverfahren geregelt werden.

#### **III. Alternativen**

Beschränkung auf die unionsrechtlich gebotenen Änderungen.

#### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 des Grundgesetzes (Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung).

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

## **VI. Gesetzesfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die vorgesehene Änderung und Vereinheitlichung des Verfahrens zur Klassifizierung der Rebsorten dürften den Verwaltungsaufwand der Länder verringern.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Nachhaltigkeitsaspekte sind nicht betroffen.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Vorhaben kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### **5. Weitere Kosten**

Messbare Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

### **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, weil dieses Gesetz keine Regelungen enthält, die auf die spezifischen Lebenssituationen von Frauen und Männern Einfluss haben.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht, da die vorgesehenen Regelungen auf Dauer angelegt sind.

Zudem soll noch 2021 eine weitere Reform des Weingesetzes eingeleitet werden. In dieser soll die grundsätzliche Struktur überarbeitet und die Nomenklatur angepasst werden. Weiterer Regelungsbedarf könnte sich aus der Ende 2020 anstehenden Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ergeben.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Weingesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

Es werden redaktionelle Anpassungen der Inhaltsübersicht im Hinblick auf die Einführung des § 7f vorgenommen.

#### **Zu Nummer 2**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Aufhebung des § 39a Absatz 1 Weinverordnung führt dazu, dass bei Verwendung eines der in § 3 Absatz 1 des Weingesetzes genannten Anbaugebietsnamens nicht

zwangsläufig auch der Begriff Qualitätswein, also ein einem Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung vorbehaltener Begriff, der jeweils als deutscher traditioneller Begriff im Sinne des Artikels 112 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannt ist, verwendet werden muss. Im Ergebnis könnten sich daher Konstellationen ergeben, in denen das Etikett den Begriff „Pfalz“ und „geschützte Ursprungsbezeichnung“ trägt, nicht jedoch den Begriff „Qualitätswein“. Gleichzeitig knüpft das Weingesetz jedoch an die Verwendung des Begriffes „Qualitätswein“ gewisse Voraussetzungen (bspw. § 19 Absatz 1 Weingesetz, also die Notwendigkeit einer amtlichen Prüfungsnummer), welche auch für Weine gelten sollen, die die Bezeichnung „geschützte Ursprungsbezeichnung“ tragen. Um dies zu gewährleisten, soll durch einen neuen § 1a Absatz 1 sichergestellt werden, dass sämtlich, für Weine die die Bezeichnung „Qualitätswein“ tragen geltenden, Vorschriften auch für Weine gelten, welche den Begriff „geschützte Ursprungsbezeichnung“ tragen.

### **Zu Buchstabe b**

Die Begründung entspricht der Begründung zu Buchstabe a. Auch im Falle von Landweinen bzw. Weinen mit geschützter geografischer Angabe soll sichergestellt werden, dass die für Landweine vorgesehenen Vorschriften auch für Weine mit geschützter geografischer Angabe gelten.

### **Zu Nummer 2**

Absatz 1 regelt, dass alle Vorschriften dieses Gesetzes und der hierauf gestützten Verordnungen, die sich an „Qualitätsweine“ bzw. Erzeugnisse mit der Angabe „Qualitätswein“ richten, grundsätzlich alle Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung einschließen; d. h. auch die Erzeugnisse erfassen, die die Angabe „Qualitätswein“ nicht tragen bzw. anstelle dieser Angabe den Begriff „geschützte Ursprungsbezeichnung“ tragen. Davon unberührt bleiben insbesondere spezielle oder ergänzende Vorschriften zur Verwendung anderer traditioneller Begriffe.

Absatz 2 gilt analog zu Absatz 1 für Wein, die mit der Angabe „Landwein“ bezeichnet werden.

### **Zu Nummer 3**

#### **Zu Buchstabe a**

Durch eine in der Weinverordnung vorgenommene Änderung (Streichung des § 39a Absatz 3 Nummer 1 Weinverordnung) können geschützte Ursprungsbezeichnungen nunmehr auch außerhalb der in § 3 Absatz 1 des Weingesetzes genannten Anbaugebiete entstehen. Da es sich bei Qualitätswein letztlich um ein Synonym für einen Wein von Rebflächen aus innerhalb einer geschützten Ursprungsbezeichnung handelt, war die Beschränkung auf § 3 Absatz 1 des Weingesetzes aufzuheben.

#### **Zu Buchstabe b**

Entsprechend der Begründung zu Buchstabe a war auch im Falle von Landwein die Beschränkung als Folge der Streichung des § 39a Absatz 4 Nummer 1 aufzuheben.

#### **Zu Buchstabe c und d**

Auch hier galt es klarzustellen, dass die in den betroffenen Nummern jeweils genannten Erzeugnisse nicht lediglich von Lesegut aus den in § 3 Absatz 1 genannten Anbaugebieten stammen können, sondern auch aus neu entstandenen geschützten Ursprungsbezeichnungen.

## **Zu Buchstabe e**

Um ein gewisses Maß an Bestimmtheit sicherzustellen werden die Begrifflichkeiten der Nummern 31 bis 34 definiert. Um zu verdeutlichen, dass es sich um unionsrechtlich determinierte Begriffe handelt, wird darüber hinaus ein unmittelbarer Bezug zum Unionsrecht hergestellt.

Die Differenzierung zwischen den Nummern 35 und 36 ergibt sich aus Artikel 81 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, welcher von Keltertraubensorten spricht, die „klassifiziert werden können“. Daraus ergibt sich, dass es einerseits Keltertraubensorten gibt, welche prinzipiell klassifiziert werden können, allerdings noch nicht klassifiziert sind, und andererseits Keltertraubensorten, die bereits von vornherein nicht klassifiziert werden können. Dies ist dann der Fall, wenn eine der beiden Fälle des Artikels 81 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vorliegt.

## **Zu Nummer 4**

### **Zu Buchstabe a**

Es werden redaktionelle Korrekturen und Klarstellungen vorgenommen.

### **Zu Buchstabe b**

Die Änderung hat zunächst eine Aufstockung der der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zugewiesenen Mittel um 500 Tausend Euro auf 2 Millionen Euro pro Jahr zum Gegenstand. Hintergrund dieser Aufstockung ist ein in den letzten Jahren festgestellter Mehrbedarf seitens der Bundesanstalt bei gleichzeitiger nicht vollumfänglicher Mittelabschöpfung durch die Länder. Darüber hinaus soll die Bundesanstalt in Zukunft verstärkt versuchen, den Absatz der aus Deutschland stammenden Erzeugnisse insgesamt zu fördern, weshalb eine Aufstockung der Mittel auch vor diesem Hintergrund als sachgerecht erscheint. Da aber gleichzeitig ein maximales Maß an Flexibilität erreicht werden soll, wird mit dieser Änderung weiterhin die rechtliche Grundlage für eine Rückverteilung von ursprünglich der Bundesanstalt zugewiesenen Mittel an die Länder geschaffen. Das hierdurch erreichte Maß an Flexibilität ermöglicht es, auf sich ändernde Notwendigkeiten in den verschiedenen Förderzyklen zu reagieren.

### **Zu Buchstabe c**

Der neu eingefügte Absatz 2a regelt das Verfahren der nach Abzug der der Bundesanstalt zugewiesenen Mittel verbleibenden Mittel auf die Länder. Das Bundesministerium wird ermächtigt, in Abstimmung mit den Ländern die Verteilung der Finanzmittel zu regeln. Dabei kann der Verteilungsschlüssel an sich ggf. ändernde Rahmenbedingungen angepasst werden. Zudem soll eine möglichst hohe Flexibilität einen optimalen Mitteleinsatz gewährleisten. Daher sollen die Länder bis spätestens zu Beginn eines Haushaltsjahres im ablaufenden Jahr nicht genutzte sowie absehbar im folgenden Jahr nicht nutzbare Mittel dem Bundesministerium mitteilen, um diese Mittel ggf. zur Deckung zusätzlichen Bedarfs anderer Länder oder des Bundes verwenden zu können.

### **Zu Buchstabe d**

Auf der Aufhebung von § 3c Weingesetz beruhende Folgeänderung.

## **Zu Nummer 5**

Die Regelung beruhte in ihrer bisher geltenden Version auf Artikel 5c Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation

für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotenzials und der Kontrollen im Weinsektor. Diese Regelung wurde nunmehr von Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 2018/1149 abgelöst. Der Sachverständigenausschuss, wie ihn § 3c bisher vorsah, soll in seiner jetzigen Form nicht erhalten bleiben. Dies dient vor allem der Verfahrensvereinfachung. Die nach wie vor notwendige fachliche Expertise bleibt allerdings der zentrale Punkt im Rahmen des Entscheidungsprozesses, weshalb der neue § 3b Absatz 6 Satz 2 auf Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 2018/1149 verweist, sodass Entscheidungen auch zukünftig anhand allgemein anerkannter wissenschaftlicher Daten getroffen werden.

#### **Zu Nummer 6**

##### **Zu Buchstabe a**

Folgeänderung, welcher durch die Aufhebung von § 4 Absatz 3 notwendig wurde.

##### **Zu Buchstabe b**

Die bisherige Regelung ist in dieser Form nicht mit Unionsrecht vereinbar, da sie die Verwendung von Weintrauben aus anderen Mitgliedstaaten zur Herstellung von Wein im Inland in unzulässiger Weise einschränkt.

#### **Zu Nummer 7**

Artikel 63 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten jährlich Genehmigungen für Neuanpflanzungen in Höhe von einem Prozent der am 31. Juli des vorangegangenen Jahres mit Reben bepflanzten Fläche ihres Hoheitsgebiets zur Verfügung stellen. Gemäß Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 können die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene einen niedrigeren Prozentsatz vorsehen. Deutschland hatte von dieser Möglichkeit bereits für die Jahre 2016 bis 2020 Gebrauch gemacht und einen Prozentsatz von 0,3 Prozent festgelegt. Dies soll nun auch für die Jahre 2021 bis 2023 geschehen. Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sieht vor, dass diese Maßnahme durch einen der dort genannten Gründe gerechtfertigt sein muss.

Der europäische und nationale Weinmarkt weist eine rückläufige Entwicklung des Weinkonsums auf. Lag der Pro-Kopf-Verbrauch an Still- und Schaumweinen im Weinwirtschaftsjahr 2012/2013 noch bei 25,1 Liter, so ist dieser Wert 2018/2019 auf 23,4 Liter gesunken. Auch die Lieferung deutscher Weine auf den Binnenmarkt und die Ausfuhren in Drittländer sinken kontinuierlich. Wurden 2008 noch 2,23 Mio. Hektoliter deutscher Wein exportiert, betrug der Export 2018 nur noch 1,047 Mio. Hektoliter. Damit sind die Lieferungen auf den Binnenmarkt und die Ausfuhren in Drittländer innerhalb von rund zehn Jahren um deutlich über 50 Prozent zurückgegangen. Die Entwicklungen im Export und in der in Deutschland abgesetzten Weinmenge wirken sich nach wie vor auch auf die Erzeugerpreise am Fassweinmarkt aus. Es ist davon auszugehen, dass die Weinmarktlage auch in den kommenden Jahren nicht ausreichend stabil sein wird, um eine Erhöhung der deutschen Rebflächen um ein Prozent pro Jahr ohne spürbare Marktstörungen zu verkraften. Ein Prozent Wachstum würden einer Mehrmenge von rund neun Millionen Liter entsprechen. Schon in der Vergangenheit haben bereits leichte Angebotsüberhänge deutliche Preisschwankungen, insbesondere auf dem Fassweinmarkt bewirkt.

#### **Zu Nummer 8**

Absatz 1 entspricht den bisherigen Absätzen 1 und 3.

Absatz 2 schafft die Möglichkeit, Erzeugnisse von Flächen, die zu Versuchszwecken oder zur Erzeugung von Edelreisern angepflanzt wurden, in Verkehr zu bringen, sofern nach behördlicher Prüfung kein Marktstörungsrisiko vorliegt. Dabei kann es sich um Erzeugnisse

aus klassifizierten und im Falle des Versuchsanbaus auch nicht klassifizierten Rebsorten handeln. Letztere müssen jedoch klassifizierbar sein. Eine Rebsorte gilt als klassifizierbar, sofern es sich um eine Keltertraubensorte der Art *Vitis vinifera* oder einer Kreuzung der Art *Vitis vinifera* mit einer anderen Art der Gattung *Vitis* handelt und keiner der in Artikel 81 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Sorten angehört.

Werden Erzeugnisse von Flächen aus Versuchsanbau oder zur Edelreiserzeugung unter Angabe des Erntejahres und/oder des Namens der Keltertraubensorte in Verkehr gebracht und handelt es sich dabei nicht um Erzeugnisse mit geschützter Herkunftsangabe, sind insbesondere die Regelungen des Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe a) der VO (EU) 1306/2013 i. V. mit den nationalen Durchführungsbestimmungen zu beachten.

Kriterien und Voraussetzungen für das Vorliegen eines Marktstörungsrisikos kann der Bund festlegen. Die Entscheidung darüber, ob ein Marktstörungsrisiko vorliegt, treffen die zuständigen Landesbehörden.

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 2.

### **Zu Nummer 9**

Absatz 1 bestimmt, dass Anpflanzungen zum Zwecke der Klassifizierung als Versuchsanbau anzusehen sind, da sich dies nicht zwangsläufig aus der Begrifflichkeit ergibt. Die Regelung führt dazu, dass Erzeugnisse aus dem Anbau noch nicht klassifizierter Rebsorten bereits vor Abschluss des Verfahrens vermarktet werden können, soweit die Bedingungen nach § 7e Absatz 3 erfüllt sind. Damit soll insbesondere im Falle der Anpflanzung neuer Rebsorten bzw. Züchtungen den Betrieben die Möglichkeit gegeben werden, die Akzeptanz der Erzeugnisse am Markt frühzeitig festzustellen und ggf. dadurch auch Anbaukosten zu decken.

Absatz 2 Nummer 1 ermächtigt den Ordnungsgeber festzulegen, unter welchen Voraussetzungen eine Anpflanzung als Versuchsanbau nach Artikel 62 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gilt, um sicherzustellen, dass die Anpflanzung tatsächlich auch Versuchszwecken dient und keine Umgehung des Genehmigungssystems zur Folge hat. Da es sich bei dem Versuchsanbau nach Artikel 62 Absatz 4 im Unterschied zu den Forschungs- und Versuchszwecken nach Artikel 81 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 auch um klassifizierte Keltertraubensorten handeln kann und ggf. auch andere Ziele verfolgt werden können, wurde in Nummer 2 eine gesonderte Verordnungsermächtigung für Zwecke des Artikels 81 Absatz 4 aufgenommen.

### **Zu Nummer 10**

Nach Unionsrecht dürfen in Mitgliedstaaten mit einer jährlichen Weinerzeugung über 50.000 Hektoliter Keltertraubensorten nur dann zur Weinherstellung verwendet werden, wenn sie zuvor klassifiziert worden sind, wobei nur bestimmte Keltertraubensorten klassifizierbar sind. Vor dem Hintergrund, dass alle saatgutrechtlich zugelassenen Rebsorten im Rahmen des Zulassungsverfahrens ihre Eignung für die Weinerzeugung nachgewiesen haben, gelten nach Absatz 1 für diese Rebsorten, soweit die weiteren Bedingungen des Artikel 81 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingehalten wurden, die Anforderung an die Klassifizierung für die in der Zulassung angegebene Region als erfüllt.

Absatz 2 sieht vor, dass weitere Rebsorten, die beispielsweise eine Zulassung in einem anderen Vertragsstaat haben, durch die Länder zusätzlich klassifiziert werden können, sofern die Rebsorten sich als geeignet zum Anbau für die Erzeugung von Wein erwiesen haben. Um sicherzustellen, dass jederzeit klar ist, welche Keltertraubensorten in Deutschland klassifiziert sind, müssen die Länder eine Liste führen, welche die über die Liste im Sinne des Absatz 1 hinausgehenden Keltertraubensorten ausweist.

Absatz 3 entspricht Absatz 2 des bisherigen Weingesetzes.

Mit Absatz 4 wird dem unionsrechtlich hinterlegten Bedürfnis Rechnung getragen, dass die Mitgliedstaaten eine Liste der für den jeweiligen Mitgliedstaat klassifizierten Keltertraubensorten erstellt werden muss.

#### **Zu Nummer 11**

Der neue § 23 Absatz 2 beruht auf der unionsrechtlichen Ermächtigung des Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2019/33. Diese Ermächtigung sieht vor, dass die Mitgliedstaaten Regelungen treffen können, indem sie in den jeweiligen Produktspezifikationen festgelegt werden. Um dies zu gewährleisten muss § 16a dahingehend geändert werden, dass auch § 23 Absatz 2 Teil der Produktspezifikationen ist. Aus Gründen der Kongruenz wird vorliegend auch § 23 Absatz 1 in § 16a aufgenommen, obgleich dieser, auf Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2019/33 beruhend, auch ohne eine Aufnahme in die Produktspezifikation gelten würde.

#### **Zu Nummer 12**

Die für die Verwendung von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung zugelassenen Rebsorten werden durch die Erzeuger bzw. Schutzgemeinschaften im Rahmen der Produktspezifikation gemäß Artikel 94 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegt, weshalb Absatz 4 aufgehoben werden kann.

#### **Zu Nummer 13**

##### **Zu Buchstabe a**

Die Verordnungsermächtigung des bisherigen § 22c Absatz 8 Nummer 3 kann aufgrund der Regelung des neuen Absatzes 9 entfallen, vgl. unten zu Nummer 8 Buchstabe b.

##### **Zu Buchstabe b**

Der neue Absatz 9 übernimmt inhaltlich die Regelung des bisherigen § 39a Absatz 7 der Weinverordnung.

Zudem wird die durch Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 2019/33 neu geschaffene Möglichkeit der vorübergehenden Änderung einer Produktspezifikation aufgenommen. Vor dem Hintergrund, dass diese neu geschaffene Möglichkeit ausweislich der Erwägungsgründe (vgl. Erwägungsgründe Nummer 14 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 2019/33) dazu dienen soll, in außergewöhnlichen Krisenfällen schnell reagieren zu können, gelten angepasste Fristen.

#### **Zu Nummer 14**

##### **Zu Buchstabe a**

Folgeänderungen, welche durch die Änderungen unter Buchstabe b notwendig wurde.

##### **Zu Buchstabe b**

Die redaktionellen Änderungen von Absatz 1 Satz 1 dienen zunächst der Klarstellung und stellen eine Anpassung an die im Unionsrecht verwendeten Termini dar. Darüber hinaus wird festgelegt, dass auch für außerhalb der Anbaugebiete im Sinne des § 3 Absatz 1 Weingesetz neu entstandene geschützte Ursprungsbezeichnungen eine Weinbergsrolle zu führen ist. Das in Satz 2 vorgesehene Verbot der Verwendung kleinerer geografischer Einheiten im Falle einer geschützten geografischen Angabe steht im Zusammenhang mit dem nunmehr im Weingesetz eingeführten Grundsatz „Je kleiner die Herkunft, desto höher die



Qualität.“ In der Herkunftspyramide stehen Erzeugnisse mit geschützter geografischer Angabe unterhalb von Erzeugnissen mit geschützter Ursprungsbezeichnung. Würde neben der angestrebten Profilierung kleinerer geografischer Einheiten (Gutswein, Ortswein, Lagenwein) bei Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung, wofür mit der Gesetzesänderung einheitliche Voraussetzungen geschaffen werden, nun noch zusätzlich eine Profilierung kleinerer geografische Einheiten bei Weinen mit geschützter geografischer Angabe möglich sein, wären „Überschneidungen“ der einzelnen Stufen unvermeidbar und die Orientierung des Verbrauchers würde zusätzlich erschwert. Die innergebietliche Profilierung sollte ausschließlich Spitzenerzeugnissen der obersten Stufe der Herkunftspyramide, d. h. Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung vorbehalten bleiben. In diesem Zusammenhang sei auf die Aufhebung von § 39 WeinV (vgl. unten zu Artikel 2 Nummer 4) verwiesen, die künftig auch Anträge auf den Schutz von Weinen mit Ursprungsbezeichnung außerhalb der bestehenden geschützten Weinnamen zulässt, sofern die Erzeugnisse die entsprechenden unions- und nationalrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Grundlage für die vorliegenden Regelungen stellt Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2019/33 dar, der für kleinere geografische Einheiten die Mitgliedstaaten ermächtigt Regelungen zu treffen.

### **Zu Buchstabe c**

Anders als im Falle kleinerer geografischer Einheiten stellt Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2019/33 keine Ermächtigungsgrundlage für mitgliedstaatliche Regelungen dar. Allerdings sieht Artikel 58 Absatz 1 der genannten Verordnung vor, dass die Mitgliedstaaten Regelungen treffen können, welche die Vorschriften des – unter anderem – Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 2019/33 betreffen. Da die Norm grundsätzlich auch größere geografische Einheiten betrifft und nur Absatz 2 lediglich auf kleinere geografische Einheiten abzielt, darf auch in diesem Bereich der Mitgliedstaat tätig werden. Um sicherzustellen, dass die auf Ebene der Länder durchzuführenden Kontrollen reibungslos erfolgen können und um eine einheitliche Verwendung größerer geografischer Einheiten bei Erzeugnissen mit geschützter Ursprungsbezeichnungen bzw. geschützter geografischer Angaben zu gewährleisten (z. B. die Angabe „Rheinland-Pfalz“ bei Weinen der g. U. „Mosel“), dürfen selbige nur bei vorheriger Aufnahme in die jeweilige Produktspezifikation verwendet werden.

### **Zu Nummer 15**

#### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

§ 12 Absatz 3 Nummer 5 oder Absatz 5 kommen wegen der zu großen tatbestandlichen Weite als Bezugsobjekte für die Entsprechungsklausel in § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 nicht in Frage. Die vorgenannte Ermächtigung war daher aus § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 herauszulösen und in eine neue Blankettnorm (§ 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6) einzustellen, die von der Entsprechungsklausel in § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 nicht erfasst wird.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um die Korrektur einer Unrichtigkeit im geltenden Recht. § 16 Absatz 4 Satz 2 ist nicht bewehrbar, § 16 Absatz 5 existiert nicht.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Es handelt sich um die Korrektur einer Unrichtigkeit im geltenden Recht. Da § 26 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 als Ermächtigung zu begünstigenden Ausnahmeregelungen keinen bewehrungsfähigen Inhalt hat, ist von einer Zitierung im § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 abzusehen.

### **Zu Doppelbuchstabe dd**

Redaktionelle Änderung.

### **Zu Doppelbuchstabe ee**

§ 44 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 kommen mangels unionsrechtlicher Entsprechung als Bezugsobjekte für die Entsprechungsklausel in § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 nicht in Frage. Die vorgenannte Ermächtigung war daher aus § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 herauszulösen und in eine neue Blankettnorm (§ 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6) einzustellen, die von der Entsprechungsklausel in § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 nicht erfasst wird.]

### **Zu Buchstabe b**

Auch die neue Nummer ist im Hinblick auf das neue "EU-Blankett" in § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 erforderlich. Nummer 7 stellt eine Anpassung an den neu gefassten § 23 Absatz 1 Satz 2 dar.

### **Zu Buchstabe c**

Die vorgenommenen Änderungen wurden durch Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (insb. BVerfG, Beschluss vom 11. März 2020 – 2 BvL 5/17) notwendig und sollen den durch das Gericht formulierten Voraussetzung hinsichtlich der Verweisungstechnik im Nebenstrafrecht gerecht werden.

### **Zu Nummer 16**

Folgeänderung bedingt durch den neu formulierten § 8.

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Artikel 2 bestimmt, dass das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft tritt.